

Bildungseinrichtung als Grundvoraussetzung für die staatliche Förderung

Die staatliche Förderung von Kindertageseinrichtungen setzt in Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung voraus. Bildungsprozesse können seitens des pädagogischen Personals nur dann effektiv initiiert und begleitet werden, wenn sich die Kinder für einen Mindestzeitraum in den Einrichtungen aufhalten (können). Der Entwurf des Gesetzes sieht hierzu Regelungen an drei Stellen vor (Art. 2, 19 und 21). Die drei Regelungen beantworten drei Fragen:

- ⇒ 1. Liegt eine Kindertageseinrichtung vor?
Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG: Kindertageseinrichtungen sind nur Bildungseinrichtungen. Grundvoraussetzung für eine Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG (und damit auch für eine Förderung) ist daher, dass sie schon von der grundsätzlichen Anlage Bildung und nicht nur Betreuung anbietet (im Unterschied etwa zu einer von einem Kaufhaus angebotenen Kurzzeitbetreuung). „Bildung im Sinne des BayKiBiG ist nur möglich, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchschnittlich 20 Stunden pro Woche besucht; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden pro Woche zulässig (Art. 2 Abs. 2).“
- ⇒ 2. Liegt eine förderfähige Kindertageseinrichtung vor?
Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG: Eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtern und muss deswegen an mindestens vier Tagen pro Woche und für mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sein.
- ⇒ 3. Welche Buchungszeiten können der Förderung zugrunde gelegt werden?
Um seine Planungssicherheit zu erhöhen kann der Träger Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag vorgeben und auch deren zeitliche Lage vorgeben (Art. 21 Abs. 4 Satz 5). Darüber hinaus werden Zeiten unterhalb der Förderkategorie über drei bis vier Stunden bei Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung bei der kindbezogenen Förderung nicht berücksichtigt (Art. 21 Abs. 4 Satz 4).

Da die Bestimmung des Art. 2 somit überhaupt erst sozusagen die Pforte für eine Förderung öffnet, wird sie nachfolgend näher erläutert:

Art. 2 : Definition Bildungseinrichtung

„Überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kita durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.“

a) Zeitlicher Geltungsbereich:

Art. 2 Abs 2 gilt:

- ⇒ für alle Einrichtungen, die ab Inkrafttreten des BayKiBiG ihren Betrieb aufnehmen,
- ⇒ Einrichtungen, die ihren Betrieb vor Inkrafttreten des BayKiBiG aufgenommen haben, aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes neu in die Förderung aufgenommen werden;
- ⇒ Für alle bisher schon geförderten Krippen ab Inkrafttreten des BayKiBiG
- ⇒ für Netze, Horte, Kindergärten mit Ablauf der Übergangsregelung in § 3 Abs. 3 Nr. 1, somit ab 1.9.2006.

b) Erklärung der Tatbestandsmerkmale:

Überwiegende Zahl; = mehr als 50 %, bei 50 Kindern somit mindestens 26 Kinder

Mindestens einem Monat: nicht notwendig Kalendermonat;

Mindestens 20 Stunden: Voraussetzung ist eine Buchung der überwiegenden Zahl der Kinder in der Kategorie über 3 bis 4 Stunden und höher; wenn allerdings die für das Kind betroffene Öffnungszeit geringer als 4 Stunden/Tag ist, die Nutzung der Einrichtung somit schon aufgrund der begrenzten Öffnungszeit nicht erreicht werden kann, dann liegt das Merkmal mindestens 20 Stunden pro Woche nicht vor. Dies kann bei echten Wechselgruppen problematisch sein:

Fall: Kindergarten mit Platzteilung: 23 Kinder von 8:30-12 Uhr; 23 andere Kinder von 13 bis 16:15; Öffnungszeit zwar länger als 20 Stunden pro Woche, aber kein Kind kann den Kindergarten mindestens 20 Stunden besuchen: Folge: Fördervoraussetzung entfällt.

Mögliche Lösung: Vormittagsgruppe nimmt zusätzliches Kind auf und es wird zumindest vormittags Kernzeit von 8 bis 12 Uhr festgelegt.

Durchschnittlich über 20 Stunden: betrifft Buchung im Jahresverlauf

Beispiel: Bezugszeitraum ist das Kindergartenjahr: 3 Monate 3 Stunden gebucht, 9 Monate 5 Stunden gebucht: somit durchschnittlich 4,5 Stunden gebucht.

Ausnahme Kinder unter drei Jahren, Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden:

Fall: Krippe mit 12 Plätzen. 5 Kinder haben 8 Stunden gebucht, Wechsel von 7 Kindern zum September, jeweils 2 Stunden gebucht bis November, ab Dezember Buchung von 6 Stunden.

Für die Monate September bis November ist weniger als die Hälfte der Kinder 20 Stunden in der Einrichtung anwesend. Dadurch entfielen eigentlich die Förderfähigkeit der Einrichtung für diesen Zeitraum. Da für Kinder unter drei Jahren eine Ausnahme vorgesehen ist (Reduzierung der Mindestanwesenheit auf 10 Stunden), ist die Phase der Eingewöhnung für die Förderung unschädlich.

c) Förderung von Spielgruppen:

Da das BayKiBiG keine Gruppen mehr kennt und grundsätzlich die Einrichtungen in ihrer Gesamtheit betrachtet, ergibt sich für manche Träger die Möglichkeit, mit Inkrafttreten des BayKiBiG auch bisher nicht geförderte Spielgruppen in die staatliche Förderung aufzunehmen:

Vorüberlegung:

Zu betrachten Gesamteinrichtung (enger räumlicher Zusammenhang = Betreuung auf demselben Grundstück), einheitliche Organisation (ein Träger), Kindbezogene Förderung im Übergangszeitraum nur, wenn Zahl der neuen Altersgruppe mehr als ein Drittel, ansonsten Personalkostenförderung i.V.m. Zählkinderregelung.

Beispiel: 50 Kindergartenplätze für 3 bis 6-jährige Kinder, durchschnittliche Buchung von 5 Stunden, derselbe Träger unterhält eine bisher nicht geförderte Spielgruppe mit 10 Kindern unter drei Jahren, Förderung zu je 10 Stunden.

Kann Spielgruppe gefördert werden?

Die Spielgruppe ist nach bisherigem Recht nicht förderfähig. Die Spielgruppe ist als solche nicht förderfähig, da sie weder Kindergarten, noch Krippe, noch Hort oder NfK ist. Nur diese Einrichtungsarten sind nach bisherigem Recht förderfähig. Auch eine Altersöffnung des Kindergartens scheidet aus, weil die bisher anerkannten 50 Plätze voll belegt sind (Zählkinderregelung nicht einschlägig).

Nach neuem Recht kann der Träger bereits im Übergangszeitraum bis zum 31.08.2006 wählen, ob er statt der Personalkostenförderung die kindbezogene Förderung in Anspruch nehmen möchte. Dieses Wahlrecht besteht immer, wenn zu bestehenden, bisher Personalkostenförderung erhaltenden Gruppen eine neue Gruppe hinzukommt.

Im Sinne des BayKiBiG, das eine Aufteilung einer Einrichtung nach Kindergarten, Krippe, Hort... eines Trägers unter einem Dach nicht kennt, wird die Einrichtung als Ganzes betrachtet:

Die Einrichtung hat insgesamt länger als 20 Stunden geöffnet. Von den insgesamt 60 Kindern ist die überwiegende Zahl der Kinder länger als 20 Stunden anwesend (nämlich 50 Kinder). Damit liegen die Grundbedingungen für eine kindbezogene Förderung vor. Wenn die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen, insbesondere

- ⇒ Bedarfsnotwendigkeit – Entscheidung durch Kommune
- ⇒ pädagogisches Konzept – Vorlage einer pädagogischen Gesamtkonzeption auf Grundlage der vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele,
- ⇒ Anstellungsschlüssel bezogen auf die gesamte Einrichtung,

steht einer Förderung auch der Kinder in der Spielgruppe, die an den Kindergarten herangeführt werden, nichts im Wege. Die Einrichtung wird insgesamt kindbezogen gefördert. Die Kurzzeitbetreuung der unter dreijährigen Kinder ist unschädlich. Der Charakter einer Bildungseinrichtung überwiegt, die Einrichtung arbeitet nach dem Bildungs- und Erziehungsplan

Die staatliche Förderung beträgt für die 10 Kinder der Spielgruppe mit Buchung mehr als 1 Stunde bis 2 Stunden (Faktor 0,5) 7.598,20 Euro: 759,82 Euro 10 x 0,5 x 2,0 (Kinder unter 3). Hinzu kommt die kindbezogene Förderung für die Kindergartenkinder.